

17. 09. 74

Sachgebiet 751

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung dazu zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 15)

- a) In § 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „Schadensersatzverpflichtungen dieser Unternehmen“ durch die Worte „Schadensersatzansprüche“ dieses Geschädigten“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 15 die Absätze 2 und 3 gestrichen werden können. Die technische Entwicklung zum Einsatz von Prozeßwärme als Energieträger oder zur Gewinnung von Energie ist aus energiepolitischen Gründen dringend geboten und wird daher zur Zeit schon mit erheblichen Mitteln gefördert. Um die hierzu notwendige Bereitschaft der gewerblichen Wirtschaft zur Beteiligung an dieser Entwicklung nicht zu behindern, sollten gesetzliche Benachteiligungen vermieden werden. Die zur Streichung empfohlenen Bestimmungen benachteiligen jedoch die Abnehmer von Prozeßwärme im Vergleich zu anderen wirtschaftlichen Einrichtungen am Standort der Kernenergieanlagen, auch soweit diese aus diesem Standort Vorteile erzielen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 15)

- a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

- b) Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob eine Regelung gefunden werden kann, die sowohl den Interessen der Umgebungsbevölkerung als auch der Förderung einer optimalen Energienutzung dient. Eine ersatzlose Streichung zu Lasten der Umgebungsbevölkerung wird von der Bundesregierung jedoch für nicht vertretbar gehalten.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung
der Bundesregierung

2. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 25 a), 24 (§ 36) 26 (§ 38), 27 (§ 38 a), 29 (§ 39 a)

- a) In der Überschrift von § 36 sind die Worte „und der Länder“ zu streichen.
- b) In § 36 Abs. 1 Satz 1 ist der 2. Halbsatz eingangs wie folgt zu fassen:
„so hat der Bund den Inhaber von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, ...“.
- c) § 36 Absatz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:
„(2) Ist nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung des Bundes zu rechnen, ...“.
- d) In § 36 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden“ zu streichen.
- e) In § 36 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „und den zuständigen Landesbehörden“ zu streichen.
- f) Nummer 26 (§ 38) ist zu streichen.
- g) In § 25 a Abs. 1 Nr. 3 ist Satz 5 zu streichen.
- h) In der Überschrift von § 38 a sind die Worte „und der Länder“ zu streichen.
- i) § 38 a ist eingangs wie folgt zu fassen: „Hat der Bund den Inhaber einer Kernanlage nach § 36 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt, so ist er berechtigt, gegen den Inhaber der Kernanlage in Höhe der von ihm erbrachten Leistungen Rückgriff zu nehmen, ...“.
- j) In § 38 a Nr. 3 sind die Worte „und das in § 38 bezeichnete Land“ zu streichen.
- k) In der Überschrift von § 39 a sind die Worte „und der Länder“ zu streichen.

Begründung zu a) bis k)

Die sich aus § 36 des Gesetzentwurfs ergebende staatliche Freistellungsverpflichtung ist vom Bund ohne Beteiligung des jeweiligen Landes, in dem sich die das nukleare Ereignis verursachende Kernanlage befindet, allein zu tragen. Die Länder vollziehen das Atomgesetz nur im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung (Artikel 87 c GG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Atomgesetz; vgl. auch § 38 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Die sich für die Länder daraus ergebenden Ausgaben sind als sogenannte Zweckausgaben ohnehin vom Bund zu tragen (Artikel 104 a Abs. 2 GG). Der Bund hat das privatwirtschaftlich nicht absicherbare Schadensrisiko auch deshalb zu übernehmen, weil er durch den Erlaß des in seinem Auf-

2. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 25 a), 24 (§ 36), 26 (§ 38), 27 (§ 38 a), 29 (§ 39 a)

Den Änderungsanträgen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates erstreckt sich die Auftragsverwaltung nach Artikel 87 c GG nach dem eindeutigen Wortlaut des § 24 Abs. 2 Atomgesetz nicht auf den Vierten Abschnitt, in dem die Freistellungsverpflichtung geregelt ist. Artikel 104 a Abs. 2 GG, der eine alleinige Kostentragung durch den Bund vorschreibt, findet daher keine Anwendung. Nach Artikel 104 a Abs. 3 GG ist bei der Freistellungsverpflichtung somit eine Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern verfassungsrechtlich zulässig. Da der Bund nach § 38 Abs. 1 des Regierungsentwurfs mehr als die Hälfte der Kosten trägt, ergibt sich die Auftragsverwaltung aus Artikel 104 a Abs. 3 Satz 2 GG. Der Vorschrift des § 38 Abs. 2 des Regierungsentwurfs kommt deshalb nur deklaratorische Bedeutung zu.

Die Beteiligung der Länder an der Freistellungsverpflichtung ist angesichts des Übergangs zur wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie auch sachlich gerechtfertigt. Die Freistellungsverpflichtung der öffentlichen Hand hat jetzt den Charakter einer Förderungsmaßnahme zugunsten der Energiewirtschaft. Dieser Förderung kommt sowohl regionale wie gesamtstaatliche Bedeutung zu. Daß eine gesicherte Energieversorgung regionale Bedeutung hat, kann ernstlich nicht bestritten werden. Die durch das Atomgesetz zugelassene Nutzung der Kernenergie dient somit den Interessen des Bundes und der Länder.

Die Bundesregierung ist bei ihrem Entwurf von der finanziellen Beteiligung des Landes ausgegangen, das die Kernanlage genehmigt hat. Die Bundesregierung ist jedoch bereit zu prüfen, ob in die Freistellungsverpflichtung die Länder einbezogen werden können, in deren Bereich sich der Schaden auswirkt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung
der Bundesregierung

trag zu vollziehenden Atomgesetzes die Nutzung der Kernenergie zu wirtschaftlichen Zwecken überhaupt erst zugelassen hat und sie besonders fördert (vgl. § 1 Nr. 1 Atomgesetz sowie das Atomprogramm und das Energieprogramm der Bundesregierung).

Die Errichtung von Kernkraftwerken ist weiter unabhängig von Verbrauchsschwerpunkten an günstige Standortvoraussetzungen (u. a. Kühlwasser- und Umweltschutzprobleme) gebunden. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt in das überregionale Netz. Kernkraftwerke dienen damit nicht nur der Versorgung von Wirtschaftsräumen eines einzelnen Bundeslandes, in dem sich der Standort befindet, sondern in der Regel der Versorgung mehrerer Bundesländer. Es ist deshalb ungerechtfertigt, die Länder mit der Freistellungsverpflichtung zu belasten, in denen zufällig die günstigsten Standortvoraussetzungen für die Errichtung von Kernkraftwerken vorliegen. Der Bau von Reaktorschiffen erfolgt nicht im Interesse eines einzelnen Bundeslandes, sondern im Interesse der deutschen Volkswirtschaft an unabhängigeren Transportmöglichkeiten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 26)

In Nummer 18 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Unberührt bleiben im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 gesetzliche Vorschriften, nach denen der dort genannte Besitzer in weiterem Umfang haftet als nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

Begründung

Die Anspruchs Konkurrenz bei spezialgesetzlich geregelten Gefährdungshaftungstatbeständen ist auch sonst ausdrücklich geregelt (vgl. § 16 StVG, § 42 Luftverkehrsgesetz, § 9 a Reichshaftpflichtgesetz, § 7 Sachschadenhaftpflichtgesetz).

4. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 31)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Haftungsbeschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 dann nicht gelten, wenn der nach dem Pariser Übereinkommen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 5 oder der nach § 26 Ersatzpflichtige den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Die summenmäßigen Haftungsbegrenzungen nach § 31 des Gesetzentwurfs sind jedenfalls bei Verschulden des ersatzpflichtigen Kernanlagenin-

3. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 26)

Dem Änderungsantrag wird sachlich zugestimmt. Es wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(6) Unberührt bleiben im Anwendungsbereich des Absatzes 1 Satz 1 gesetzliche Vorschriften, nach denen der dort genannte Besitzer und die ihm nach Absatz 3 gleichgestellten Personen in weiterem Umfang haften als nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 31)

a) An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

Die Bundesregierung ist ebenfalls der Auffassung, daß eine summenmäßige Haftungsbeschränkung bei Verschulden den allgemeinen Prinzipien des deutschen Schadensersatzrechts nicht entspricht und grundsätzlich nicht wünschenswert ist.

Das Pariser Übereinkommen bestimmt jedoch in Artikel 7 b, daß jede Vertragspartei „unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, die dem In-

bers ein Fremdkörper im deutschen Schadensersatzrecht (vgl. § 249 BGB) und privilegieren den Kernanlageninhaber in einem Ausmaß, das bei anderen Gefährdungshaftungstatbeständen unbekannt ist (vgl. z. B. § 16 StVG und §§ 42, 48, 53 LuftVG). Sie sollten daher im Zuge der angestrebten Normalisierung des Atomhaftungsrechts wenigstens bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit fallengelassen werden (vgl. auch § 38 Abs. 2 des geltenden Atomgesetzes). Das Pariser Übereinkommen stünde einer solchen nationalen Regelung nicht grundsätzlich entgegen (Artikel 7 Buchstabe b, Artikel 11).

haber einer Kernanlage zur Erlangung der gemäß Artikel 10 erforderlichen Versicherung ... zur Verfügung stehen, durch ihre Gesetzgebung einen höheren ... Betrag" festsetzen darf.

Diese Bestimmung enthält die sog. Kongruenz von Haftung und Deckung, d. h. keine Haftung darf ohne Deckung angeordnet werden. Das wäre jedoch bei einer unbeschränkten Haftung der Fall. Nach Artikel 11 kann zwar der nationale Gesetzgeber Art, Umfang und Form des Schadensersatzes regeln. Das bezieht sich jedoch auf die sinnvollerweise dem nationalen Recht zu belassenen Detailregelungen z. B. des Ersatzumfanges bei Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung, jedoch nicht auf die grundsätzliche Frage der Kongruenz von Haftung und Deckung, da sonst diese Bestimmung überflüssig wäre.

5. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 38)

Artikel 1 Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. § 38 wird gestrichen.“

Begründung

§ 38 Atomgesetz ist zu streichen, da er auf das neue Haftungssystem nach dem Pariser Abkommen nicht mehr anwendbar ist (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 26).

5. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 38)

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Begründung

§ 38 ist die notwendige Folge von der vorgeschlagenen Länderbeteiligung (vgl. Begründung zu 2.).

6. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 39)

In § 39 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte „Festsetzung des Schadenersatzes“ durch die Worte „Entscheidung über den Schadenersatz“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fassung des Gesetzentwurfs ist zu eng. Sie umfaßt ihrem Wortlaut nach die Fälle nicht, in denen ein Geschädigter überhaupt keinen Ersatz verlangen kann (vgl. § 39 Abs. 1).

6. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 39)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 31 a — neu (§ 47) und Nr. 31 b — neu — (§ 49)

Nach Nummer 31 sind folgende Nummern 31 a und 31 b einzufügen:

31 a. In § 47 Satz 1 werden die Worte
„§ 46 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte
„§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

31 b. In § 49 Satz 2 werden die Worte
„§ 46 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte
„§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

Begründung

Folge der Neufassung des § 46.

7. Zu Artikel 1 Nr. 31 a — neu (§ 47) und Nr. 31 b — neu — (§ 49)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.